



Bund deutscher Baumschulen e.V.

## Satzung des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08. Juli 2022 in Erfurt.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Zusammenschluss deutscher Baumschulen zu einem Berufsverband im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland führt den Namen „Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zielsetzung des BdB ist die Förderung des Baumschulwesens besonders auf qualitativem, technischem und kulturellem Gebiet sowie die Förderung der beruflichen Ausbildung, weiterhin die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsbetriebe gegenüber politischen und behördlichen Einrichtungen der Europäischen Union, sowie des Bundes und der Länder und amtlichen, halbamtlichen und privaten Organisationen im Gebiet der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verband gewährt Rat und Hilfe in Rechts- und Steuerangelegenheiten im Rahmen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten. Der Verband ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechtes. Die Gewährung von Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten und Steuersachen, sowie die Ausübung des Tarifrechtes liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Landesverbände gemäß § 16 der Satzung.
4. Erwerbs- und eigenwirtschaftliche Betätigung sind ausgeschlossen.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

### § 3 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliche Mitglieder können im Bereich des Bundesgebietes Baumschulen und Einrichtungen sein, soweit sie ihrem Zweck und ihrer Zielsetzung nach mit dem Baumschulwesen in Zusammenhang stehen.



Baumschulen  
schaffen Leben

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung des BdB samt der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Als Voraussetzung für die Mitgliedsaufnahme wird zu Abs. 1 begrifflich festgelegt:
  - a. Eine „Baumschule“ im Sinne von § 3 Abs. 1 ist ein Gartenbauunternehmen, das regelmäßig eigene Anzuchten von Gehölzpflanzen betreibt.
  - b. Ein „Vermarktungsunternehmen für Baumschulpflanzen“ ist ein baumschulwirtschaftliches Unternehmen, das überwiegend den Handel mit Baumschulpflanzen betreibt.
3. Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft müssen Gewähr dafür bieten, dass ihre Produkte den berufsständischen „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ entsprechen. Auf Anforderung des Verbandes haben die Anwärter diese Voraussetzung in geeigneter Weise nachzuweisen.
4. Mitglieder sind verpflichtet, Schwester- und Tochterunternehmen oder ihnen sonst näher verbundene Unternehmen der Produktion und Vermarktung von Baumschulpflanzen in die berufsständische Erfassung des BdB mit einzubringen.
5. Eigenständige Zweigbetriebe von Mitgliedsbetrieben müssen Mitglieder desjenigen Landesverbandes sein, in dem sie ihren Sitz haben.
6. Über die Aufnahme entscheidet der für den Sitz des Betriebes des Anwärters zuständige Landesverband mit Vorstandsbeschluss. Anträge, die bei einem Landesverband des BdB eingehen, sind der Bundesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Im Falle einer Ablehnung des Antrages durch den Landesverband ist das ebenfalls der Bundesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Der Antragsteller kann binnen Monatsfrist Einspruch bei der Bundesgeschäftsstelle einlegen. Der Ablehnungsbescheid ist mit entsprechendem Rechtsmittelhinweis zu versehen. Über den Einspruch entscheiden:
  - a. Der Präsident des BdB oder, falls der Antragsteller aus dem Gebiet des Landesverbandes kommt, dem der Präsident angehört, einer seiner Stellvertreter, sowie
  - b. zwei Mitglieder des Hauptausschusses, die ebenfalls nicht dem entsprechenden Landesverband angehören dürfen, sowie
  - c. zwei Mitglieder des Vorstandes desjenigen Landesverbandes, gegen dessen Entscheidung sich der Einspruch richtet. Benennung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand.
7. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Person oder durch ihre gewählten Vertreter aus. Die ordentlichen Mitglieder sind an satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des BdB gebunden.



8. Alle Betriebe, denen eine Mitgliedschaft im BdB bestätigt worden ist, werden automatisch Mitglied im zuständigen Landesverband.
9. Als fördernde Mitglieder können auf ihren an das Präsidium des BdB zu richtenden Antrag natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die an einer Förderung des Baumschulwesens interessiert sind. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium bedarf keiner Begründung. Fördernde Mitglieder haben im BdB weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Die Landesverbände können eigenständig Fördermitglieder aufnehmen.
10. Natürlichen Personen aus dem Bereich der ordentlichen BdB-Mitglieder kann, wenn sie aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden, eine passive Mitgliedschaft zuerkannt werden. Passive Mitglieder haben im BdB weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen muss. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam,
  - b. durch Ausschluss. Er kann vom Präsidenten mit sofortiger Wirkung schriftlich ausgesprochen werden, wenn Mitglieder länger als sechs Monate mit Leistungen an den BdB im Rückstand sind oder wenn Mitglieder grob oder nachhaltig gegen die Satzung, die Interessen der Berufsorganisation oder die Berufsehre verstoßen. Wenn ein ausgeschlossenes Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegt, entscheidet das Präsidium. Forderungen des Verbandes gegenüber dem Mitglied bleiben davon unberührt.
2. Ausgetretene und ausgeschlossene Betriebe verlieren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens alle Mitgliedsrechte und Anteile am Vermögen des BdB. Sie haben ihre vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BdB zu erfüllen. Scheidet das Mitglied vor dem Ende eines Geschäftsjahres aus, findet eine anteilige Rückzahlung der für dieses Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht statt.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Höhe, Fälligkeit, Einziehung sowie sonstigen Modalitäten der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge können in dieser Beitragsordnung nach Betriebsgröße gestaffelt werden.

2. Die Landesverbände des BdB können, soweit sie Beitragszuschläge erheben, diese von der Geschäftsstelle des BdB einziehen lassen. Über die Beitragsleistungen an die Landesverbände des BdB beschließen deren Mitgliederversammlungen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Beitragsverpflichtungen ist der Verbandssitz.

## **§ 6 Auskunftserteilung**

Soweit es zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, sind die Mitglieder zur wahrheits- und fristgemäßen Erteilung angeforderter Auskünfte verpflichtet. Zuwiderhandlung kann eine grobe Verletzung im Sinne des § 4 Abs. 1b sein und den Ausschluss zur Folge haben.

## **§ 7 Organe des BdB**

1. Die Organe des BdB sind:
  - a. die Mitgliedervertreterversammlung (§ 8)
  - b. das Präsidium (§ 9)
  - c. der Hauptausschuss (§ 10)
2. Über jede von einem Organ des BdB abgehaltene Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Organmitgliedern (auf dem Postweg oder elektronisch) zuzustellen.

## **§ 8 Mitgliedervertreterversammlung**

### **A Zusammensetzung der Mitgliedervertreterversammlung**

Die Mitgliedervertreterversammlung besteht aus 100 (Richtzahl) Mitgliedervertretern der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet so viele Mitgliedervertreter wie seinem Beitragsanteil am Gesamtbeitragsaufkommen aller Landesverbände im laufenden Geschäftsjahr prozentual entspricht. Dabei ist der prozentuale Anteil auf der zweiten Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Überschreitet der Zahlenwert nach dem Komma die Zahl 50, so kann ein weiterer Mitgliedervertreter von dem Landesverband entsandt werden. Jeder Landesverband hat mindestens eine Stimme. Jeder Mitgliedervertreter bleibt solange im Amt, bis der Landesverband, für den er entsandt wurde, die neuen Mitgliedervertreter gegenüber dem BdB benannt hat, längstens jedoch für eine Dauer von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das er bestimmt wurde.



## **B Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht den anderen Organen des BdB durch Satzung ausdrücklich übertragen worden sind; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- b. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- c. Erlass der Beitragsordnung (§ 5)
- d. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans
- e. Genehmigung des Jahresabschlusses
- f. Wahl der Rechnungsprüfer
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.

## **C Einberufung, Art der Versammlung (Präsenz, virtuell oder hybrid) und Beschlussfassung**

1. Sitzungen der Mitgliederversammlung müssen mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung ein. Er muss sie einberufen, wenn 3 Mitglieder des Präsidiums oder mindestens 2 Landesverbände dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Über die Art der Mitgliederversammlung und/ oder den Tagungsort der Mitgliederversammlung entscheidet der Präsident. Die Versammlungsart hat der Präsident den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
4. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom bzw. über eine nur für Mitglieder zugängliche Online-Konferenz statt. Der Präsident bzw. Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Abstimmungen erfolgen über ein Abstimmungstool, für dessen Nutzung die abstimmungsberechtigten Mitglieder ein gesondertes Passwort benötigen. Dieses Passwort ist jeweils nur für die Abstimmung in der betreffenden Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim BdB registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail; die

übrigen Mitglieder erhalten spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein Schreiben an die dem BdB zuletzt bekannte Postadresse, worin sie aufgefordert werden, dem BdB eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen, damit ihnen das Passwort übersandt werden kann. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem BdB zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort und/oder sonstige Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per e-Mail erfolgen. Mitglieder, die dem Verband keine e-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, wobei der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Wirksamkeit der in der Mitgliederversammlung erfolgten Abstimmungen und Beschlüsse ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten bzw. den Versammlungsleiter entscheidend.
7. Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Präsident über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme bzw. Abstimmung im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
8. Der Präsident ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist der Präsident berechtigt, das Rede- und Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) zu begrenzen. Wird die Versammlung als Online-Präsenzversammlung abgehalten, kann der Präsident das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder diese Satzung keine höhere Stimmenmehrheit zwingend vorschreiben. Für Änderungen der Satzung oder zur Auflösung des BdB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt, unter Berücksichtigung von § 9, A Abs. 4, ein gestellter Antrag als abgelehnt.
10. In der Mitgliederversammlung erfolgte Abstimmungen und Beschlüsse können nicht angefochten werden, wenn aufgrund technischer Störungen Mitglieder nicht in der Lage sind, von ihren Rechten (insbes. Abstimmungs- und Rederechte) Gebrauch zu machen, es sei denn, dem BdB oder dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz



vorzuwerfen. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

11. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl wird auf Verlangen mindestens eines Mitgliederversammlungsmitglieds durchgeführt oder wenn es diese Satzung ausdrücklich bestimmt.
12. Jeder Mitgliederversammlungsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind, außer auf den gewählten Stellvertreter gem. § 16, nicht zulässig.

## **§ 9 Präsidium**

### **A Zusammensetzung des Präsidiums**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, 4 Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind die Stellvertreter des Präsidenten.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden gemeinsam den Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den BdB gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung gebunden; jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis, insbesondere für Entscheidungen gemäß § 9, A Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, vertritt nach Maßgabe des Präsidenten bei dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied; trifft der Präsident im Falle seiner Verhinderung keine Bestimmung, vertritt das an Lebensalter älteste Präsidiumsmitglied.
3. Der Präsident ist Sprecher des BdB nach außen und innen. Er vertritt das Präsidium gegenüber der Geschäftsführung.
4. Der Präsident entscheidet in allen Fragen von Stimmgleichheit bei Abstimmungen der Organe im Sinne des § 7. Innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresetats hat der Präsident Handlungsfreiheit.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie müssen Inhaber eines Mitgliedsbetriebs des BdB sein. Die Zugehörigkeit zum Präsidium ist an eine Altersgrenze von 70 Jahren gebunden. Es dürfen nur Personen in das Präsidium gewählt werden, die vor Beginn der anstehenden vierjährigen Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Zur Sicherstellung der Kontinuität der Arbeit des Präsidiums sollen der Präsident und zwei Vizepräsidenten nicht in dem Jahr für die vierjährige Amtszeit neu gewählt werden, in dem die weiteren Vizepräsidenten und der Schatzmeister neu zu wählen sind.
7. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen geheim.

8. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums erfolgt eine Nachwahl spätestens in dem auf den Ausscheidungstermin folgenden Jahr für den Rest der Wahlperiode.
9. Das Präsidium kann weitere Mitglieder des Präsidiums kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht; sie nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

## **B Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium verwaltet das Verbandsvermögen und stellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss fest.
3. Das Präsidium benennt die Vertreter, die der Verband in andere Organisationen entsendet.
4. Das Präsidium beruft die Geschäftsführung der Bundesgeschäftsstelle.

## **C Einberufung und Beschlussfassung des Präsidiums, Art der Versammlung**

1. Das Präsidium tagt nach Bedarf. Es wird vom Präsidenten einberufen. Er muss es einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums es beantragen.
2. Die Sitzung des Präsidiums kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Präsidiums-Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Über die Art der Sitzung des Präsidiums entscheidet der Präsident. Die Versammlungsart hat der Präsident den Präsidiums-Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen.
3. Für die Wirksamkeit der in der Präsidiums-Versammlung erfolgten Abstimmungen und Beschlüsse ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Präsidiums durch den Präsidenten bzw. den Versammlungsleiter entscheidend.
4. In der Präsidiums-Versammlung erfolgte Abstimmungen und Beschlüsse können nicht angefochten werden, wenn aufgrund technischer Störungen Präsidiums-Mitglieder nicht in der Lage sind, von ihren Rechten (insbes. Abstimmungs- und Rederechten) Gebrauch zu machen, es sei denn, dem BdB oder dem Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Hierauf ist in der Einladung zur Präsidiums-Versammlung hinzuweisen.



## **§ 10 Hauptausschuss**

### **A Zusammensetzung des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Landesverbände und der Zweigverbände (gem. § 16) des BdB, soweit sie nicht ohnehin Mitglied des Präsidiums sind. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Der Präsident ist geborener Vorsitzender des Hauptausschusses.

### **B Aufgaben des Hauptausschusses**

1. Der Hauptausschuss übernimmt die Aufgaben des BdB, die ihm das Präsidium aufgrund seiner Richtlinienkompetenz überträgt. Darüber hinaus obliegt ihm die Beratung des Präsidiums.
2. Der Hauptausschuss hat das Recht, Anträge an das Präsidium zu stellen.
3. Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **C Einberufung und Beschlussfassung des Hauptausschusses, Art der Versammlung**

1. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Präsident kann den Hauptausschuss nach Bedarf einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses beantragt wird. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt schriftlich oder per e-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. § 8 C Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können ergänzend geladen werden.
3. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
4. Die Versammlung des Hauptausschusses kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Hauptausschuss-Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Über die Art der Sitzung des Hauptausschusses entscheidet der Präsident. Die Versammlungsart hat der Präsident den Mitgliedern des Hauptausschusses und sonstigen geladenen Teilnehmern in der Einladung mitzuteilen.
5. Für die Wirksamkeit der in der Versammlung des Hauptausschusses erfolgten Abstimmungen und Beschlüsse ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses durch den Präsidenten bzw. den Versammlungsleiter entscheidend.

6. In der Versammlung des Hauptausschusses erfolgte Abstimmungen und Beschlüsse können nicht angefochten werden, wenn aufgrund technischer Störungen Mitglieder des Hauptausschusses oder sonstige geladene Teilnehmer nicht in der Lage sind, von ihren Rechten (insbes. Abstimmungs- und Rederechten) Gebrauch zu machen, es sei denn, dem BdB oder dem Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung des Hauptausschusses hinzuweisen.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Das Präsidium richtet nach Anhörung des Hauptausschusses Ausschüsse ein. Die Ausschüsse sind dem Präsidium verantwortlich, sie beraten das Präsidium in allen Fragen, die sich aus den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten ergeben. Die Landesverbände nominieren Vertreter für die Mitarbeit in den Ausschüssen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berufen die Mitglieder ihres Ausschusses. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch deren Mitglieder gewählt. Die Vorsitzenden ernennen ihre Stellvertreter. Die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse und die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von 4 Jahren, beginnend mit dem Tage der Wahl bzw. Berufung und endend mit dem Ablauf des nächstfolgenden 31. Januar.
2. Die Bestimmungen des § 9, A Abs. 5 über Altersgrenzen gelten für Wahlen von Vorsitzenden der Ausschüsse und Berufungen für Ausschussmitglieder sinngemäß.

## **§ 12 Beiräte**

1. Das Präsidium kann einen parlamentarischen Beirat einberufen, der den Verband in politischen Angelegenheiten berät.
2. Das Präsidium kann einen wissenschaftlichen Beirat einberufen, um die Forschung im Bereich des Baumschulwesens zu fördern.

## **§ 13 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenordnung**

1. Das Präsidium kann Personen, die sich im BdB um die Belange des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.



2. Das Präsidium kann einen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten des BdB ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Verbandes beratend teilzunehmen.
3. Weitere Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes können in einer Ehrenordnung festgelegt werden. Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von jeweils 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Bücher und die Kassenführung des BdB zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
2. Jedes zweite Jahr scheidet der Rechnungsprüfer mit der längsten Amtsdauer aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Geschäftsführung**

1. Der BdB unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Bundesgeschäftsstelle. Diese und gegebenenfalls unterhaltene Außenstellen werden von der vom Präsidium zu berufenden hauptamtlichen Geschäftsführung geleitet.
2. Die Geschäftsführung des Verbandes wird entweder einem Bundesgeschäftsführer oder einem Hauptgeschäftsführer und weiteren Geschäftsführern übertragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind vom Präsidium zu bestellen und diesem verantwortlich. Nach Maßgabe der Weisungen des Präsidiums haben die Mitglieder der Geschäftsführung Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Der Bundes- bzw. Hauptgeschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes.

## **§ 16 Landesverbände und Zweigverbände**

### **A Stellung der Landesverbände und Zweigverbände zu den Mitgliedern und zum Bundesverband**

Die dem BdB angeschlossenen Betriebe sind unmittelbar Mitglieder des Bundesverbandes, der zugleich Gesamtverein ist. Zur regionalen Erfassung und Betreuung der Einzelmitglieder des Bundes werden Landesverbände als Regionalverbände des Gesamtvereins gebildet. Darüber hinaus können

Zweigverbände als überregionale Zweckzusammenschlüsse gebildet werden. Die Landesverbände und Zweigverbände sind keine Mitglieder des BdB.

## **B Aufbau der Landesverbände**

1. Die Landesverbände können in der Rechtsform eines rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins gebildet werden; die dafür aufgestellten Satzungen sowie deren spätere Änderungen sollen inhaltlich dieser Satzung angelehnt sein und bedürfen der Zustimmung des BdB-Präsidiums.
2. Das einzelne BdB-Mitglied gehört demjenigen Landesverband an, in dessen Gebiet der Mitgliedsbetrieb seinen Hauptsitz hat. Unterhält ein Betrieb einen selbstständig bewirtschafteten Zweigbetrieb, so gehört er insofern auch dem Landesverband an, in dessen Bereich der Zweigbetrieb gelegen ist. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Zweigbetriebe unterhalten werden.
3. Neubildung und Auflösung der Landesverbände sowie gebietliche Änderungen der Landesverbandsbereiche untereinander bedürfen der Beschlussfassung von Präsidium und Hauptausschuss des BdB.
4. Die Landesverbände vertreten die Belange des BdB innerhalb ihres Bereiches und insbesondere gegenüber ihren Landesregierungen. Sie haben des Weiteren das Recht, über die nähere Ausgestaltung der ihnen gemäß § 1 Nr. 3 zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden.  
Die Landesverbände unterrichten die Bundesgeschäftsstelle von allen ihren grundsätzlichen Arbeiten und Angelegenheiten.
5. Die Landesverbände können regionale und örtliche Untergliederungen einrichten. Die Untergliederungen sollen mit der zuständigen Landesregierung nicht direkt, sondern über ihren Landesverband Fühlung halten.
6. Satzungen der Landesverbände dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung des BdB als Gesamtverein stehen und sollen vorstehende Regelungen dieses Paragraphen berücksichtigen. Im Einzelnen sollen darüber hinaus folgende Bestimmungen dieser Satzung in den Satzungen der Landesverbände (LV) sinngemäß übernommen werden:
  - Name des LV: Neben der Regionalbezeichnung (z.B. „LV Bayern“) soll der Zusatz „im Bund deutscher Baumschulen e.V.“ aufgenommen werden, um den Landesverband als Regionalverband des Gesamtverbands auszuweisen.
  - Zweck des LV: Da die LV Regionalverbände des Gesamtverbands sind, ist folgende Formulierung verbindlich: „Förderung des Baumschulwesens besonders auf qualitativem, technischem und kulturellem Gebiet und Vertretung gegenüber den Gebietskörperschaften im Bereich des Landesverbandes.“ Gegebenenfalls ist darüber hinaus entsprechend des § 1 Nr. 3 dieser Satzung die Bestimmung aufzunehmen, dass der LV Rechtsberatung erteilt und/oder Tarifverband ist.



- Regelungen über das Geschäftsjahr, Mitglieder, Erlöschen der Mitgliedschaft, Beiträge, Auskunftserteilung sind entsprechend den §§ 2 bis 6 dieser Satzung aufzunehmen.
- Organe des LV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, im Übrigen ist § 7 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- Regelungen über die Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sollen wie in § 8 B und C dieser Satzung ausgestaltet sein.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter für die Mitgliedervertreterversammlung des Gesamtvereins.
- Regelungen über Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands sollen dem § 9 dieser Satzung entsprechen, wie auch die Regelung über Ausschüsse und Rechnungsprüfer den Bestimmungen der §§ 11 und 14 dieser Satzung.

## **C Aufbau der Zweigverbände**

1. Zweigverbände können in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder eines nicht eingetragenen Vereins gebildet werden; die Gründung und die Rechtsform eines Zweigverbandes bedarf der Zustimmung der Mitgliedervertreterversammlung des BdB.
2. Satzungen von Zweigverbänden dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des BdB als Gesamtverein stehen. Im Einzelnen sollen folgende Bestimmungen dieser Satzung in die Satzungen von Zweigverbänden (ZV) sinngemäß übernommen werden:
  - Name des ZV: Neben der Zweckbezeichnung (z.B. „GartenBaumschulen“) soll der Zusatz „(BdB)“ aufgenommen werden, um den Zweckverband als Zweigverband innerhalb des Gesamtvereins auszuweisen.
  - Zweck des ZV: Da Zweigverbände den identischen Zweck des Gesamtvereins verfolgen, ist folgende Formulierung vorzusehen: „Förderung des Baumschulwesens besonders auf qualitativem, technischem und kulturellem Gebiet“. Darüber hinaus ist der besondere Zweck des Zweigverbandes auszuweisen mit dem Hinweis, dass die Vertretung insoweit von dem Zweigverband selbst vorgenommen wird, während im Übrigen die Vertretung durch den Gesamtverein erfolgt.
  - Die Regelungen über das Geschäftsjahr, Mitglieder und das Erlöschen von Mitgliedschaften sind entsprechend den §§ 2 bis 4 dieser Satzung auszugestalten. Darüber hinaus ist vorzusehen, dass bei Auflösung des Zweigverbandes als überregionaler Zweckzusammenschluss das Vermögen auf den Gesamtverein übergeht.

## **§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit und Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Organe des BdB sind ehrenamtlich tätig. Sie können die Erstattung ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt ein dreiköpfiger Verwaltungsausschuss, der durch den Hauptausschuss für vier Jahre gewählt wird. Die Mitglieder der Organe haben die Ämter unparteiisch zu führen und Betriebsgeheimnisse, die ihnen zur Kenntnis kommen, geheim zu halten und sich ihrer Verwertung zu enthalten.

## **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden muss, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des BdB sind vorhandene Mittel im Sinne des Gemeinwohls für die Baumschulen zu verwenden.